



E. 23.4.94  
vom VGH, in Abspr.  
th

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG

C 1003

Beschluss  
In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen,  
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen,

-Antragsgegner-  
-Beschwerdeführer-

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG;  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel und  
Ridder

am 08. April 1994

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des  
Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 02. März 1994 - 5 K 156/94 -  
teilweise geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem  
Antragsteller für die Zeit ab dem 01. März 1994 bis zum Erlaß  
einer Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers gegen

die Verfügung vom 14. Dezember 1993 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Leyrer beigeordnet.

Die Beteiligten tragen jeweils die Hälfte der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Gründe

Die Beschwerde ist teilweise begründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung für die Zeit ab 01.03.1994 bis zur Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers stattgegeben. Soweit über diesen Zeitraum hinaus vorläufiger Rechtsschutz gewährt wurde, ist der Antrag dagegen unbegründet und die Beschwerde erfolgreich.

Der Antrag ist statthaft. Das Antragsziel, Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu erlangen, kann nur mittels einer einstweiligen Anordnung erreicht werden. Dagegen fehlen Anhaltspunkte dafür, daß der auf Sachleistungen umstellende Bescheid des Landratsamts vom 14.12.1993 einen zuvor erlassenen Bewilligungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen hätte, mit der Folge, daß dann vorläufiger Rechtsschutz nach Maßgabe von § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren wäre.

Der Antrag ist bezüglich der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld für den Zeitraum vom 01.03.1994 bis zum Erlaß der Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers begründet. Insoweit hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, daß eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Zahlung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld (Barleistung) glaubhaft gemacht, denn es ist nach derzeitiger Erkenntnislage überwiegend wahrscheinlich, daß ihm ein solcher Anspruch jedenfalls für die Zeit ab dem 01.03.1994 zusteht.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG, denn er ist als Inhaber einer derzeit noch gültigen Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 AsylVfG nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG leistungsberechtigt. Dem steht nicht entgegen, daß die in den Akten befindliche Aufenthaltsgestattungsbescheinigung des Antragstellers nur einen Gültigkeitsvermerk bis zum 09. bzw. 25.03.1993 aufweist. Denn die Aufenthaltsgestattung folgt von Gesetzes wegen aus der bis jetzt andauernden Rechtsstellung des Antragstellers als Asylbewerber, während die Aufenthaltsgestattungsbescheinigung nur deklaratorischer Art ist, mithin eine zeitliche Begrenzung aus sich heraus nicht festzulegen vermag. Das am 04.08.1992 eingeleitete und derzeit beim Verwaltungsgericht Sigmaringen anhängige Asylverfahren des Antragstellers dauert im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG länger als zwölf Monate. Zudem fehlen im Sinne dieser Vorschrift Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller vollziehbar zur Ausreise verpflichtet wäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG), denn es ist derzeit nichts für ein Erlöschen der dem Antragsteller erteilten Aufenthaltsgestattung gemäß § 67 AsylVfG ersichtlich.

Auf den Antragsteller ist daher gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in Abweichung von den § 3 - 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden, und zwar, was Art, Form und Höhe der zu gewährenden Hilfe anlangt. Demgemäß sind in bezug auf die Gewährung von Sachleistungen die §§ 4 Abs. 2 und 8 BSHG entsprechend anwendbar, wonach Sozialhilfe in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden kann, wobei eine Entscheidung über die Art der Hilfe im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde steht. Dagegen ist der - Sachleistungen an Asylbewerber regelnde - § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG in der vor dem 01.11.1993 geltenden Fassung

mit seiner Neufassung weggefallen bzw. durch die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes ersetzt worden. Die nach der alten Rechtslage ergangenen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Sachleistungen an Bewohner von Sammelslagern bzw. Gemeinschaftsunterkünften (vgl. GR-AsylVfG, § 23 a. F., RdWR. 7.3 m.w.N.) sind daher für die derzeit gültige Regelung nicht einschlägig.

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, um die es hier geht, ist als Ausfluß der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) grundsätzlich in Geld und nur bei besonderen Umständen als Sachleistung zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.01.1986, BVerwGE 72, 354/357 f; Beschl. des Senats v. 03.11.1992 - 6 S 2356/92 -). Besondere Umstände dieser Art setzen grundsätzlich eine individuelle Bewertung der Notlage des Hilfsbedürftigen voraus (vgl. BVerwG a.a.O.). So hat das Bundesverwaltungsgericht die Tatsache, daß der Hilfsbedürftige obdachloser Alkoholiker ist, für sich allein als Rechtfertigung für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Sachleistungen nicht genügen lassen, sondern eine individuelle Prognose gefordert (vgl. BVerwG a.a.O.). Die Festlegung der Hilfeart in Form von Sachleistungen hat ausschließlich nach Maßgabe von s o z i a l h i l f e r e c h t l i c h e n Kriterien, d. h. unter Berücksichtigung der individuellen Belange des Hilfsbedürftigen einerseits und der Interessen des Trägers der Sozialhilfe bzw. der an seine Stelle tretenden Behörde andererseits zu erfolgen. Eine andere Auffassung ist auch nicht im Hinblick darauf geboten, daß nach § 2 Abs. 1 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz nicht unmittelbar, sondern lediglich entsprechend anwendbar ist. Inhalt und Zielsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben nicht, daß für die Personengruppe des § 2 Abs. 1 BSHG in bezug auf die Art der Hilfeleistung besondere, vom Sozialhilferecht abweichende Kriterien - etwa der Abschreckung - zu gelten hätten. Der Umstand, daß diese Personengruppe aus der Sachleistungsregelung des § 3 AsylbLG herausgenommen worden ist, ergibt vielmehr im Gegenteil die Anwendbarkeit ausschließlich sozialhilferechtlicher Grundsätze, was die Bestimmung der Art der Hilfe anlangt. Die gebotene

Ermessensentscheidung setzt eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der maßgeblichen Ermessensschränken und -grundsätze, vor allem der verfassungsrechtlichen Gebote der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, voraus.

Nach diesen Grundsätzen ist die mit Verfügung vom 14.12.1993 erfolgte Umstellung auf Sachleistungen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Der Bescheid läßt eine Ermessensentscheidung im Sinne einer individuellen Abwägung öffentlicher Belange mit den Interessen des Antragstellers schlechterdings vermissen. Besondere, zu Sachleistungen berechtigende Gründe sind auch nicht ansatzweise geltend gemacht worden. Der Antragsgegner hat sich vielmehr im ankündigenden Bescheid vom 28.07.1993 mit dem lapidaren Satz, daß der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt wird, begnügt. Im Leistungsbescheid vom 14.12.1993 ist lediglich ein Hinweis auf Lebensmittel-, Reinigungs- und Hygienepakete enthalten. Auch die erstmals im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte Bezugnahme des Antragsgegners auf die vorläufige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - VwV-AsylbLG - zeigt, daß gerade nicht auf die konkreten Verhältnisse einzelner Asylbewerber bzw. bestimmter Gemeinschaftsunterkünfte abgestellt, sondern vielmehr eine pauschale und generelle Regelung für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften angestrebt wird.

Die angefochtene Verfügung erweist sich auch insofern als ermessensfehlerhaft, als von der Ermächtigung des § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V.m. § 4 Abs. 2 BSHG in entsprechender Anwendung nicht in ihrem Zweck entsprechender Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 114 VwGO). Die Verfügung und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Rechtsgrundlage von dem Antragsgegner herangezogene vorläufige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums verfolgen

vielmehr eine Verwaltungspraxis, die auf eine partielle Verschärfung der gesetzlichen Regelung bzw. auf eine faktische Aufhebung des § 2 Abs. 1 AsylbLG insofern hinausläuft, als solche in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Asylbewerber, deren Anträge länger als zwölf Monate anhängig sind, hinsichtlich der Form der Hilfeleistung genauso behandelt werden wie Asylbewerber im Sinne des § 3 AsylbLG, obwohl insoweit der Gesetzgeber eine differenzierte Regelung gewollt hat. Diese Regelung ist durch eine unterschiedliche Behandlung der unter § 3 AsylbLG fallenden Asylbewerber einerseits und der nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu beurteilenden Personengruppen andererseits gekennzeichnet. Während für die unter § 3 AsylbLG fallenden Ausländer die Absenkung bisheriger Leistungen und ggf. auch generalpräventive Erwägungen im Vordergrund stehen (vgl. BT-Drucks. 12/4451, allg. Teil S. 5) liegt der Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG die Überlegung zugrunde, daß Bedürfnisse anzunehmen sind, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind (vgl. BT-Drucks. 12/5008 S. 15). Diese differenzierte Regelung der §§ 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG würde aber für die erhebliche Anzahl der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften praktisch unterlaufen und aufgehoben werden, würde entsprechend der vorläufigen Verwaltungsvorschrift - VwV-AsylbLG - durch allgemeine Umstellung auf Sachleistungen Verfahren werden. Dies aber widerspricht dem Sachleistungsinhalt und Ermächtigungszweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Eine Umstellung auf Sachleistungen ist auch nicht, wie in der vorläufigen Verwaltungsvorschrift angenommen, aufgrund der Vorschriften der §§ 21 Abs. 3, 97 Abs. 4, 100 Abs. 1 und 103 Abs. 2 und 3 BSHG gerechtfertigt. Eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber stellt, sofern sie nicht als Sammellager oder Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG betrieben wird, im allgemeinen keine Anstalt, kein Heim und keine gleichartige Einrichtung im Sinne dieser Vorschriften dar. § 97 Abs. 4 BSHG erfafßt solche Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung, der Erziehung oder sonstigen im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen

Maßnahmen dienen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.10.1976, FEVS 25, 187). Sie erfordern eine besondere Organisationsform mit überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Mitteln und werden grundsätzlich in Form von sog. Vollheimen betrieben (vgl. Schellhorn/Jirasek/Selpp, BSHG, 14. Aufl., § 103 RdNr. 95 und 98). Sie dienen der Unterbringung, Erziehung und Pflege vor allem solcher Personen, die infolge ihrer körperlichen und seelischen Verfassung nicht fähig sind, mit ihren Lebensverhältnissen fertig zu werden (vgl. Bethäuser, InfAuslR 1982, 75 f). Kennzeichnend ist ein besonderer Betreuungs-, Aufsichts-, Heilungs- bzw. Erziehungsaufwand. Im Gegensatz dazu sind Asylbewerber grundsätzlich nicht im dargelegten Sinne anstaltspflegebedürftig. Gemeinschaftsunterkünfte stellen - anders als Sammellager und Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG - im allgemeinen lediglich Zusammenfassungen von den Asylbewerbern zur Verfügung gestellten Wohnräumen dar, wobei eine lose Betreuung durch auswärtige Mitarbeiter stattfindet. Auch für die von dem Antragsteller bewohnte Unterkunft fehlen Anhaltspunkte für eine Ausgestaltung als Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG (vgl. Kanein-Rennert, AuslR, 6. Aufl., § 53 AsylVfG RdNr. 10). Die ambulante Betreuung der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften ist in der Regel lose und reicht nicht aus; um eine Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG annehmen zu können. Demgemäß ist anerkannt, daß Wohnstätten für Ausländer im allgemeinen keine Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG darstellen (vgl. Schellhorn/Jirasek/Selpp a.a.O., § 103 RdNr. 102). Sie sind insofern Wohnheimen für ambulant versorgte Behinderte gleichzustellen, bei denen ebenfalls das Vorliegen einer Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG verneint wird (vgl. Urt. des Senats v. 23.01.1989 - 6 S 1401/87 -, FEVS 38, 293; OVG Bremen, Urt. v. 25.11.1986, FEVS 36, 338).

Der Antragsgegner war auch nicht aufgrund einer ihm ggf. zustehenden Anstaltsgewalt nach § 53 AsylVfG aufgrund der Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt, für deren Bewohner die Hilfe nachträglich auf Sachleistungen umzustellen.

§ 53 AsylVfG hat keine die Art und das Maß der Sozialhilfe bestimmende Bedeutung. Aus der nach § 2 Abs. 1 AsylbÜG vorgesehene entsprechenden Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes folgt aber, wie dargelegt, daß die Art der Hilfe ausschließlich nach sozialhilferechtlichen Kriterien zu bestimmen ist, Kriterien also, die die - asyl- bzw. ausländerrechtliche Zielsetzungen verfolgende - Vorschrift des § 53 AsylVfG gerade nicht erfüllt. Zudem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob Gemeinschaftsunterkünfte überhaupt einer Anstaltsgewalt unterliegende Anstalten des öffentlichen Rechts darstellen und ob es nicht wegen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts einer gesetzlichen Regelung über die Gewährung von Sachleistungen speziell an Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, deren Asylanträge länger als ein Jahr anhängig sind, bedürfte (vgl. dazu BVerfGE 41, 251/259 m.w.N. und Wießner, InfAuslR 1981, 261). Zumindest aber fehlen - an der Zweckbestimmung von Gemeinschaftsunterkünften orientierte - öffentliche Belange von hinreichendem Gewicht, die die angefochtene Verfügung tragen könnten. Die Umstellung auf Sachleistungen wäre nur gerechtfertigt, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung und Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylVfG geboten wäre. Hieran aber fehlt es. Gemeinschaftsunterkünfte dienen dem Zweck, die Erreichbarkeit der Asylsuchenden und die Verhinderung illegaler Tätigkeiten und Aufenthalte zu gewährleisten bzw. eine Beschleunigung des Verfahrens zu ermöglichen (vgl. BT-Drucks. 10/6416, S. 27 zu § 24; GK-AsylVfG, § 23 (a. F.) RdNr. 16 und Urt. des Senats v. 10.03.1982 - 6 S 141/82 -, VBlBW 1982, 263). Dagegen läßt sich dem Wortlaut, Zweck und der Entstehungsgeschichte des § 53 AsylVfG bzw. des § 23 AsylVfG a. F. nicht die Absicht des Gesetzgebers entnehmen, mittels derartiger Einrichtungen einen Abschreckungseffekt mit dem Ziel der Eindämmung des Zuzugs von Asylbewerbern zu erreichen, ganz abgesehen von den damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen (vgl. dazu BT-Drucks. 9/875, S. 23 zu § 21; 9/1705, S. 6 zu § 20 a und 12/2062, S. 361). Der dargelegten Zweckbestimmung von Gemeinschaftsunterkünften ist jedoch die erfolgte Umstellung auf Sachleistungen in keiner Weise

förderlich. Sie erweist sich daher von der Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft her als offenkundig nicht gerechtfertigt und verstößt damit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dies gilt jedenfalls für solche Gemeinschaftsunterkünfte, die keine Sammellager bzw. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVG darstellen, bei denen eine Gemeinschaftsverpflegung gerechtfertigt sein kann (vgl. Urt. des Senats vom 10.03.1982 - 6 S 141/82 -, VB1BW 1982, 263).

Nach alledem ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die angefochtene Umstellung auf Sachleistungen mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, mit der Folge, daß dem Antragsteller ein Anspruch auf Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zusteht. Dem steht nicht entgegen, daß die Bestimmung der Art der Hilfe zum Lebensunterhalt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht (§ 4 Abs. 2 BSHG), so daß der Hilfsbedürftige grundsätzlich nur einen Bescheidungs-, also keinen Leistungsanspruch hat. Vorliegend sind jedenfalls nach derzeitiger Sachlage Anhaltspunkte, die eine andere Ermessensentscheidung als die der Hilfestellung in Geld rechtfertigen könnten, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die bloße Möglichkeit, daß in der Person gerade des Antragstellers zur Sachleistung berechtigte Individualgründe vorliegen könnten, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Dies gilt um so mehr, als der Antragseegner in Befolgung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums eine speziell auf die Person des Antragstellers bezogene Individualentscheidung gerade nicht treffen, sondern vielmehr eine allgemeine Praxis für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften einführen will.

Der zum Erlaß einer einseitigen Anordnung berechtigte Anordnungsgrund ist jedenfalls für die Zeit ab dem 01.03.1994 bis zum Erlaß der in dieser Sache ergehenden Widerspruchsentscheidung gegeben. Darüber hinaus fehlt es dagegen an einem Anordnungsgrund, mit der Folge, daß insoweit der Antrag abzuweisen und der Beschwerde stattzugeben ist.

Für die Zeit ab dem 01.03.1994 bis zum Erlaß der Widerspruchsentscheidung hat der Antragsteller im Falle eines weiteren Vollzugs der angefochtenen Verfügung wesentliche Nachteile zu erwarten. Diese Nachteile bestehen in einer mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Vorenthaltung seines aus der Menschenwürde folgenden Rechts, über die Verwendung der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt selbst entscheiden zu können. Zur Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes ist es geboten, den Antragseegner zu verpflichten, für die Zeit ab 01.03.1994 bis zum Erlaß der Widerspruchsentscheidung Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren. Dem steht nicht entgegen, daß grundsätzlich im Wege einer einseitigen Anordnung die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf. Eine Ausnahme hiervon besteht nämlich dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der Klage in der Hauptsache besteht und deren Vorwegnahme zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, weil die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären (BVerfG, NJW 1989, 827; Beschl. des Senats v. 03.11.1992 - 6 S 2356/92 -, VB1BW 1993, 306/308; Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 123 Rdnr. 13 m.w.N.). In diesem Sinne sind die den Antragsteller treffenden Nachteile unzumutbar, da sie insofern irreparabler Natur sind, als mit der weiteren Gewährung von Sachleistungen das dargelegte Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers in unmittelbar nicht rückgängig zu machender Weise verloren gehen würde. Zudem geht es - in den letzten praktischen Konsequenzen dieser Entscheidung - umgeachtet der zeitlichen Beschränkung dieses Beschlusses um die - grundsätzlichlich zu verneinende - Frage, ob dem Antragsteller für die ggf. mehrjährige Dauer eines Hauptsacheverfahrens die Umstellung auf Sachleistungen zugemutet werden kann. Andererseits sind vorrangige öffentliche Belange, die mit überwiegendem Gewicht für den Vollzug der angefochtenen Verfügung sprechen könnten, aus den dargelegten Gründen derzeit nicht erkennbar (zur Interessensabwägung vgl. BVerfGE 51, 286).

Schließlich steht die - nach bisherigem Erkenntnisstand allerdings eher theoretische - Möglichkeit, daß entgegen der vorste-

henden Einschätzung doch noch eine Sachleistungen festlegende Ermessensentscheidung fehlerfrei ergehen könnte, einer zur Gewährung von Geldleistungen verpflichtenden einseitigen Anordnung nicht entgegen. Zwar darf grundsätzlich eine einseitige Anordnung dem Antragsteller nicht mehr zusprechen, als dieser im Hauptverfahren erlangen kann. Ist jedoch überwiegend wahrscheinlich, daß der Antragsgegner bei fehlerfreier Ermessensausübung so entscheiden würde, wie dies in der zur Leistung verpflichtenden einseitigen Anordnung bestimmt ist, steht der Ermessenscharakter der Entscheidung einer unmittelbaren Leistungsgewährung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes nicht entgegen (vgl. Beschl. des Senats v. 24.08.1988 - 6 S 2270/88 - und v. 20.06.1989 - 6 S 972/89 -, DÖV 1989, 776/778). Genauso liegen die Dinge hier. Der Antragsgegner hat die Umstellung auf Sachleistungen nicht etwa im Hinblick auf die individuellen Verhältnisse des Antragstellers, sondern, wie dargelegt, im Zuge einer allgemein angestrebten Verwaltungspraxis entsprechend der Ziff. 4.4.1 vWV-AsylbLG angeordnet. Es ist daher jedenfalls gegenwärtig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß er die Umstellung auf Sachleistungen für den Fall, daß die angestrebte allgemeine Verwaltungspraxis nicht zum Tragen kommen kann, nicht auf - bislang auch in keiner Weise ersichtliche - besondere persönliche Umstände gerade des Antragstellers stützen könnte.

Dagegen fehlt für die Zeit ab Erlaß der Widerspruchsentscheidung jedenfalls derzeit ein Anordnungsgrund. Grundsätzlich wird Hilfe zum Lebensunterhalt im Wege der einseitigen Anordnung ohnehin nur für einen begrenzten Zeitraum bis zu sechs Monaten gewährt (vgl. Beschl. des Senats v. 19.11.1993 - 6 S 2371/93 -). Im vorliegenden Fall ist es darüber hinaus geboten, dem Antragsgegner Gelegenheit zu geben, bei Erlaß der Widerspruchsentscheidung doch noch in am individuellen Fall des Antragstellers orientierte Ermessenserwägungen einzutreten, in deren Licht dann über eine etwaige Fortsetzung des vorläufigen Rechtsschutzes erneut entschieden werden müßte.

Gemäß §§ 166 WvGO, 114, 119 Satz 2, 121 ZPO war dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und sein Prozeßbevollmächtigter beizunordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 155 Abs. 1 Satz 1 WvGO. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei (§ 188 WvGO), denn Verfahren betreffend Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG haben eine Sozialhilfe im materiellen Sinne zum Gegenstand, nämlich eine andere und besondere Form der Sozialhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 BSHG. Dies ist für die Annahme der Gerichtskostenfreiheit ausreichend.

Dr. Heise

Hertel

Ridder